



GERHARD THÜR

# OPERA OMNIA

<http://epub.oeaw.ac.at/gerhard-thuer>

Nr. 290 (Aufsatz / *Essay*, 2010; siehe auch / *see also* Nr. 275, 276, 291)

## Mündelgut: Verpachtung im antiken Athen

Grundlagen der österreichischen Rechtskultur. Festschrift für Werner Ogris, hg. v. Thomas Olechowski, Christian Neschwara u. Alina Lengauer, 2010, 533–542

© Böhlau Verlag (Wien) mit freundlicher Genehmigung  
([www.boehlau-verlag.com/](http://www.boehlau-verlag.com/))

Schlagwörter: Hypereides, Gegen Timandros — Vormundschaft — *archon* — *misthosis oikou* — Versteigerung

Key Words: *Hyperides*, Against Timandros — *guardianship* — *archon* — *misthosis oikou* — *auction*

[gerhard.thuer@oeaw.ac.at](mailto:gerhard.thuer@oeaw.ac.at)

<http://www.oeaw.ac.at/antike/index.php?id=292>

Dieses Dokument darf ausschließlich für wissenschaftliche Zwecke genutzt werden (Lizenz CC BY-NC-ND), gewerbliche Nutzung wird urheberrechtlich verfolgt.

*This document is for scientific use only (license CC BY-NC-ND), commercial use of copyrighted material will be prosecuted.*

## Mündelgut: Verpachtung im antiken Athen

GERHARD THÜR, Wien

„Mündelgut“ — ein zeitloses Rechtsproblem — „soll weder wachsen noch schwinden; Mündelgut ist eisern Gut.“ Diesen deutschen Rechtssprüchwörtern widmete der Jubilar einen gehaltvollen Lexikonartikel.<sup>1</sup> Ein Ausflug in das Recht des antiken Athen zur Zeit der großen Gerichtsredner im 4. Jh vChr soll zeigen, wie eine andere historische Rechtsordnung des europäischen Kulturkreises, von der Sache her keineswegs überraschend, zu ähnlichen Ergebnissen kam. Freilich, die materiellen und prozessualen Rechtseinrichtungen waren gänzlich andere. Der Gunst der Stunde ist es zu verdanken, dass kürzlich das Fragment einer bisher nur dem Titel nach bekannten Gerichtsrede ans Tageslicht kam. Es handelt sich um die Rede „Gegen Timandros“ des Hypereides, der 390–322 vChr lebte. Hypereides, den Cicero dem großen Redner Demosthenes als ebenbürtig zur Seite stellte, ist ein Stiefkind der Überlieferung. Seine Gerichtsreden wurden in der Antike noch häufig gelesen und abgeschrieben, doch zweifelten die Philologen bis vor kurzem noch daran, dass sie den Weg in die mittelalterlichen Kodizes gefunden hatten. Erst seit dem 19. Jh kamen einige seiner Reden, mehr oder weniger vollständig, auf in Ägypten gefundenen Papyri zum Vorschein. Groß war deshalb die Überraschung, als durch modernste Untersuchungsmethoden in dem seit 1907 bekannten „Archimedespalimpsest“ einige Bifolia mit aussagekräftigen Fragmenten zweier Hypereidesreden entdeckt wurden, aus einem politischen Prozess „Gegen Diondas“ und aus einem Vormundschaftsprozess „Gegen Timandros“.<sup>2</sup> Als Rohmaterial für ein Euchologium aus dem 12.–13.

---

<sup>1</sup> WERNER OGRIS, Mündelgut, in: HRG<sup>1</sup> III, 735–738.

<sup>2</sup> Die Zuweisung der Texte an Hypereides verdanken wir NATALIE TCHERNETSKA, *New Fragments of Hyperides from the Archimedes Palimpsest*, *Zeitschrift für Papyrologie und Epigraphik* 154 (2005) 1–6. Das gesamte Fragment haben publiziert N. TCHERNETSKA / E.W. HANDLEY / C.F.L AUSTIN / L. HORVÁTH, *New Readings in the Fragment of Hyperides' Against Timandros from the Archimedes Palimpsest*, *Zeitschrift für Papyrologie und Epigraphik* 162 (2007) 1–4, verbessert von LÁSZLÓ HORVÁTH, *Note to Hyperides in Timandrum*, *Acta Antiqua Hungarica* 48 (2008) 121–123 (Text 122 f).

Jh wurden die abgeschabten Pergamentblätter eines Archimedes- sowie auch einige Folia eines — nun nachgewiesenen — Hypereideskodex verwendet. Das abenteuerliche Schicksal des immer noch so genannten Archimedespalimpsests und die spannende Geschichte seiner Entzifferung sollen hier nicht nacherzählt werden.<sup>3</sup> Die 64 zusammenhängenden Zeilen der Timandrosrede, die Gegenstand dieses Beitrags ist, bereichern jedenfalls unser Wissen über die rechtlichen Möglichkeiten, wie in Athen einem Mündel sein ererbtes Vermögen bis zu seiner mit dem 18. Lebensjahr eintretenden Mündigkeit gesichert werden konnte.<sup>4</sup>

Die Sorge um das persönliche Wohl und das Vermögen unmündiger Waisen oblag in Athen dem Vormund (*epitropos*). Gewöhnlich bestellte der Erblasser durch Testament mehrere Vormünder aus dem Kreis seiner Verwandten oder Freunde, wobei er auch manchmal seine Witwe und Töchter, diese sobald sie ehemündig geworden waren (mit 14 Jahren), an jene verheiratete. Gut informiert sind wir über die Verhältnisse des Redners Demosthenes, aus dessen Streit mit seinen Vormündern drei Gerichtsreden überliefert sind (or 27–29 „Gegen Aphobos“). Der Vater hatte Aphobos, Demophon und Therippides zu Vormündern seiner beiden Kinder bestellt und seine Witwe dem ersten, seine Tochter dem zweiten in die Ehe gegeben. Beide kamen allerdings dem Wunsch des Erblassers nicht nach, alle drei veruntreuten nach Demosthenes' Angaben das von ihnen verwaltete Vermögen, um das dieser nach Mündigkeit erfolgreich prozessierte.

Söhne waren die notwendigen gesetzlichen Erben, Töchter hatten neben ihnen kein Erbrecht. Allein wenn ein Athener nur Töchter hinterließ, waren diese erbrechtlich relevant. Sie konnten zwar das väterliche Vermögen nicht erben, übertrugen es aber als ‚Erbtöchter‘ (*epikleros*) an ihre ehelichen Söhne. Der nächste männliche Verwandte des Erblassers konnte eine Erbtöchter zur Ehefrau verlangen und war bis zur Mündigkeit des von ihm gezeugten Sohnes im Genuss des Vermögens. Für den Schutz der Waisen und Erbtöchter war der erste der neun der Höchstmagistrate (*archontes*) zuständig, der schlicht den Titel *archon* führte. Bei ihm musste jeder Vormund seine Bestellung anmelden. Lag kein Testament vor, bestellte der Archon den Vormund

---

<sup>3</sup> Siehe die wie ein Roman zu lesende Monographie von REVIEL NETZ / WILLIAM NOEL, *The Archimedes Codex* (London 2007), deutsch: *Der Kodex des Archimedes* (München 2007). Ich danke Herrn Noel, der mir im März 2009 im Walters Art Museum, Baltimore MD, Einsicht in die dort verwahrte Handschrift gestattete.

<sup>4</sup> Zur Vormundschaft allgemein siehe das Standardwerk A.R.W. HARRISON, *The Law of Athens I. The Family and Property* (London 1968) 99–121.

selbst, bei mehreren Bewerbern entschied ein Gerichtsverfahren, eine *diadikasia*, über den geeignetsten. Der Archon übte seine Kontrolle nicht von Amtes wegen aus, sondern wurde in der Regel, wie in Athen zum Schutze Hilfloser üblich, nach Popularanklagen tätig, über die unter seinem Vorsitz ein Gerichtshof aus 500 erlostern Bürgern entschied. Über diese Klagen berichtet Aristoteles in seiner *Athenaion Politeia* (56, 6–7).

Wie ein athenischer Vormund Mündelgrundstücke zu verwalten hatte, ist nicht überliefert. Da diese in ihrer Substanz nicht vom Erdboden verschwinden können, scheint die Sache wenig problematisch. Aus den Früchten hatte der Vormund gewiss die Mündel zu ernähren — der Unterhalt der Witwe war in der bäuerlichen Gesellschaft durch ein Mitgiftgrundstück gesichert, sonst durch Vermögenswerte —, von einer Pflicht, über die Früchte abzurechnen, wissen wir nichts. Da er sie selbst zog, konnte er einen Überschuss so wie im älteren deutschen Recht wohl behalten. In den aus Athen überlieferten Reden aus Vormundschaftsprozessen geht es stets um Gewerbebetriebe und Geldvermögen. Hier bestand das Risiko, dass das Vermögen verschwand. Der junge Demosthenes kämpfte um den Geldwert zweier zu Lebzeiten seines Vaters florierender Betriebe, einer Schwert- und einer Bettenwerkstätte mit über 50 Sklaven. Die Vormünder hatten angeblich die Substanz vergeudet und in ihre eigene Tasche gewirtschaftet. Sie hafteten dem Mündel am Ende ihrer Vormundschaft für das zu Beginn übernommene Vermögen und konnten sich nur entlasten, wenn Verluste ohne ihr Verschulden eingetreten waren. Diese Situation führte nach Mündigkeit oft zu hartnäckigen Prozessen. Den einfachen Weg des älteren deutschen Rechts, den Vormund zum Eid zuzulassen, er habe die Schmälerung nicht zu vertreten,<sup>5</sup> kannte das rationalistisch konzipierte Recht des klassischen Athen nicht. Die Schmutzwäsche musste vor den großen Laiengerichtshöfen gewaschen werden.

Am Höhepunkt seiner Klägerrede zeigt Demosthenes aber einen Weg, wie sein Vormund Aphobos das unerquickliche Auftreten vor Gericht hätte vermeiden können (Dem 27, 58): „Vieles andere könnte ich freilich gegen ihn noch vorbringen, doch wenn ich die Hauptsache erwähne, kann ich seine ganze Verteidigung zunichte machen: Er hätte sich nämlich alle Schwierigkeiten ersparen können, wenn er das Vermögen verpachtet hätte nach diesen Gesetzen hier“ — nun verliert der Gerichtsschreiber die vom Kläger vorgelegten Gesetze, deren Wortlaut leider nicht in die Manuskripte mit aufgenommen ist. Demosthenes fährt fort, wie gut manche Mündel mit der Verpach-

---

<sup>5</sup> OGRIS, Mündelgut 736 verweist auf Ssp Ldr I 23 § 1.

tung gefahren seien, und schließt (§ 59): „Wenn er nun behauptet, es sei ‚besser‘ gewesen, das Vermögen *nicht* zu verpachten, soll er doch zeigen, nicht dass ich das Doppelte oder Dreifache zurückbekommen habe, sondern wenigstens das *volle Kapital*.“

Nach der bisherigen Quellenlage<sup>6</sup> geschah die Verpachtung von Mündelvermögen folgendermaßen: Der Vormund meldet seine Vormundschaft beim Archon an und beantragt gleichzeitig, das Vermögen (den *oikos*, wörtlich das „Haus“) zu verpachten. Wolff<sup>7</sup> hat erkannt, dass mit *oikos* in diesem Zusammenhang nicht Grundstücke gemeint sind, sondern der Kapitalwert von Betrieben. Als Verpächter sei nicht der Vormund aufgetreten, sondern der Archon, der den *oikos* vor einem Gerichtshof in einer Versteigerung dem günstigsten Pächter gegen entsprechende dingliche Sicherheiten zugeschlagen habe. Der Pächter führte, so viel ist sicher, den Betrieb auf eigene Rechnung und zahlte Zinsen (sie werden technisch so bezeichnet, *tokoi*, nicht Mietzins, *misthos*). Diese dienten zum Unterhalt des Mündels, sofern dafür nicht die Einkünfte aus vom Vormund verwalteten Grundstücken herangezogen wurden. Bei großen Vermögen zahlte der Pächter dem mündig Gewordenen manchmal den Zinsbetrag in einem gemeinsam mit dem Kapital aus. So wird der Vermögenszuwachs „um das Doppelte und Dreifache“ in der Demosthenesrede erklärt.<sup>8</sup> Dieses Geschäft hatte eine Reihe von Vorteilen für alle drei Beteiligten: Das Vermögen des Mündels und, wenn nötig, sein Unterhalt waren optimal gesichert. Der Pächter trug das volle Risiko des Gewerbebetriebs, doch stand ihm dafür auch der die Zinsen übersteigende Gewinn zu. Und der Vormund musste am Schluss über das Betriebskapital nicht Rechenschaft geben. Kleinere Vermögen blieben stabil, nur große konnten wachsen. Dieses bisher bekannte, ausgeklügelte System der Mündelsicherung erfährt durch das neu gefundene Fragment der Hypereidesrede eine weitere Verfeinerung. Folgende Fakten sind dem Text zu entnehmen:<sup>9</sup> Ein Athener, dessen

---

<sup>6</sup> Siehe vor allem Isaios 6, 36 (Text siehe FN 14) in der Interpretation von HANS JULIUS WOLFF, Verpachtung von Mündelvermögen, in: FS Hans Lewald (Basel 1953) 201–208.

<sup>7</sup> WOLFF, Verpachtung 205.

<sup>8</sup> Allerdings ist in keiner Quelle der Zinssatz erwähnt. Weiter unten wird eine andere Erklärung vorgeschlagen.

<sup>9</sup> Zur genaueren Analyse des Falles siehe «ANREDE», Zur *phasis* in der neu entdeckten Rede Hypereides' gegen Timandros, ZRG RA 125 (2008) 645–663, und nach dem von HORVÁTH, Note, verbesserten Text GERHARD THÜR, Zu *misthosis* und *phasis*

Name im erhaltenen Teil nicht genannt wird, war gestorben, ebenso seine Frau. Sie hinterließen vier Waisen, zwei Söhne und zwei Töchter. Der ältere Sohn, Antiphilos, verstarb ebenfalls, der jüngere, Akademos, erhebt nach Mündigkeit eine Vormundschaftsklage (*dike epitropes*) gegen Timandros. Dieser, vermutlich einer von mehreren Mitvormündern, hatte das jüngere Mädchen 13 Jahre lang auf Lemnos großgezogen. Die Rede hält nicht der junge Kläger Akademos selbst, sondern in dessen Anwesenheit ein namentlich nicht genannter Fürsprecher (*synegoros*). Soweit aus der Klägerrede ersichtlich, verteidigt sich der ehemalige Vormund Timandros damit, dass der Betrieb, um den es offensichtlich geht, so wie in der Demosthenesrede geraten, verpachtet war, und zwar an ihn, den Vormund, selbst.<sup>10</sup> Er müsse also nur das bei Verpachtung festgelegte Betriebskapital zurückgeben, nicht etwa einen höheren Wert. Der Kläger bestreitet nicht die rechtliche Zulässigkeit einer Pacht durch den Vormund Timandros, sondern behauptet, dieser habe die Pacht ohne Mitwirkung des Archon erschlichen.

Lassen wir nun die klagende Partei selbst zu Wort kommen.<sup>11</sup> Da das Textfragment mitten in einem Satz einsetzt, muss ich den Beginn hypothetisch ergänzen (Z 1–17):

„[- - - Die Vormünder hätten das Vermögen gemäß den Gesetzen verpachten können, so dass das verwaltete Kapital]<sup>12</sup> für die Kinder nicht geringer wäre als der Betrag, der vor Gericht erzielt wurde. Doch wenn die Vormünder für die Kinder mehr zur Seite legen wollen, möge das zu deren öffentlichen Ansehen beitragen. Dass die Vormünder das Vermögen von sich aus pachten, verbieten die Gesetze ganz und gar. Es ist aber möglich, dass (sie) vor Gericht bestreiten (und behaupten), dass es nicht besser sei, das Vermögen der Kinder zu verpachten, und dass diejenigen von euch, die als Richter erlost werden, (den Fall) anhören und durch Abstimmung beschließen, was am besten für

---

*oikou orphanikou* in Hypereides, Gegen Timandros, Acta Ant Hungarica 48 (2008) 125–137.

<sup>10</sup> Dass das rechtlich zulässig war, hat WOLFF, Verpachtung 202 f nachgewiesen.

<sup>11</sup> Ich folge dem von HORVÁTH, Note, publizierten griechischen Text, der hier nicht nochmals wiedergegeben werden kann; dort auch meine Übersetzung, THÜR, *misthosis* 125–127.

<sup>12</sup> Als Ergänzung schlage ich vor: [ἐξῆν δὲ τοῖς ἐπιτρόποις μισθῶσαι τὸν οἶκον κατὰ τοὺς νόμους, ὥστε τὸ κεφάλαιον τὸ διαχειρισθέν] τοῦ μὲν εὐρίσκοντος ... (weiter s. HORVÁTH), vgl Dem 27, 58; κεφάλαιον in Dem 27, 11. 66; διαχειρισθέν vgl Z 14 des Fragments. Für Diskussion des Textes im März 2009 im Institute for Advanced Study, Princeton, danke ich besonders Herrn Kollegen Glen Bowersock.

das Kind zu sein scheine. Und verlies mir diese Gesetze. GESETZE. Von (all) dem tat dieser nichts, er ließ das Vermögen nicht einmal beim Archon registrieren. Und nimm mir das Zeugnis zur Hand. ZEUGNIS. Darüber, dass jener Timandros dort das Geldvermögen des Akademos hier nicht den Gesetzen gemäß verwaltet hat, habt ihr die Gesetze gehört, und die Zeugen dafür, dass er sowohl das Vermögen nicht verpachten ließ und auch, als jemand anderer die *phasis* erhob, damit (es) verpachtet würde, (diese) verhinderte. Dass er dies, um das Geld zu rauben, auf eben diese Weise getan hat — bei Zeus —, das werde ich zeigen.“

Es folgt ein längerer emotional gefärbter Abschnitt, in dem der Sprecher dem Beklagten vorwirft, dass er das jüngere Mädchen nach Lemnos „verschleppt“ und die Waisenkinder gegen das Gesetz von einander getrennt habe (Z 18–59). Er fährt fort (Z 60–64):

„Aus seiner Armut heraus hat er nämlich die Vormundschaft über diesen Akademos hier übernommen, aus dessen Hab und Gut hat er (nun) mehr als fünf Talente Vermögen in Händen, wie ich euch beweisen werde: Denn gleich im allerersten Jahr, als deren Vater gestorben war, nahm er das Mädchen und fünf [Sklaven(?) zu sich nach Lemnos - - - ]“

Zwei Probleme der Verpachtung von Mündelvermögen lassen sich aus diesem Text lösen: 1) Wer tritt als Verpächter auf, wer als Pächter, und worin liegt das Meistgebot? 2) Kann auch ein Außenstehender die Verpachtung durchsetzen?

In der ersten Frage tritt Wolff der älteren Meinung entgegen, der Vormund habe durch privaten Vertrag verpachtet.<sup>13</sup> Zu Recht sieht er in der umstrittenen Stelle Isaios 6, 36<sup>14</sup> ein öffentliches Verfahren belegt, in dem seiner Meinung nach der Archon dem Pächter den Zuschlag erteilte. Somit fallen für die Isaiosstelle die Bedenken dagegen weg, dass auch der Vormund selbst Pächter werden konnte — in einem privaten Vertrag hätte er unzulässigerweise mit sich selbst kontrahiert. Auch das Timandrosfragment ist nur so zu verstehen, dass der Vormund zwar pachten dürfe, Timandros aber nicht das

---

<sup>13</sup> WOLFF, Verpachtung 204.

<sup>14</sup> Isaios 6, 36: „Sie ließen die beiden Knaben beim Archon ... registrieren, schrieben sich selbst als Vormünder dazu und verlangten, dass der Archon die Vermögen verpachte ..., um selbst Pächter zu werden und die Einkünfte zu ziehen.“

korrekte Verfahren eingehalten habe.<sup>15</sup> Damit ist WOLFF in diesem Punkt bestätigt. Doch seine Lösung, wer verpachtet habe, lässt sich aus dem neuen Text korrigieren. Wir sehen, dass nicht der Archon dem günstigsten Pachtbewerber den Zuschlag erteilte, sondern ein für die Sache eingesetzter Gerichtshof darüber förmlich abstimmte. Der Archon war nur formeller Leiter dieses Verfahrens, traf aber keine Entscheidung in der Sache. Man hat sich also das ‚Versteigerungsverfahren‘ als Prätendentenstreit vor Gericht vorzustellen, prozessual einer *diadikasia* vergleichbar, worin mehrere Bewerber um das bessere Recht an einem Nachlass streiten oder darum, als Vormund eines reichen Mündels eingesetzt zu werden.

Worin im Versteigerungsverfahren das Meistgebot lag, war bisher unklar: Erhielt derjenige Pachtbewerber den Zuschlag, der den höchsten Zinssatz oder der die besten Sicherheiten bot?<sup>16</sup> Der neue Text macht nun eine dritte Lösung wahrscheinlich. Vom Zinssatz ist in keiner Quelle die Rede, er dürfte durch Gesetz oder Herkommen generell geregelt gewesen sein. Nach dem Beginn des Fragments dürfte das Angebot der Bewerber darin bestanden haben, den Geldwert des zu verpachtenden Betriebs einzuschätzen. Mit dem Zuschlag durch das Gericht war dieser Wert für die künftige Rückzahlung verbindlich, die Höhe der laufend zu zahlenden Zinsen ergab sich dann von selbst. Es wäre nämlich sinnlos, über die Höhe des Zinssatzes zu lizitieren, wenn das Kapital noch gar nicht feststeht — jeder weiß, dass man über den Kapitalwert eines Gewerbebetriebs trefflich streiten kann. Den Zuschlag bekam also derjenige Pachtbewerber, welcher den Wert des Betriebs am höchsten einschätzte. Zusätzliche Kriterien waren gewiss auch die angebotenen Sicherheiten und vielleicht auch das persönliche Naheverhältnis zur Familie des Erblassers. All das mussten die Bewerber dem Gericht in mündlicher Rede vortragen, worauf dieses durch Abstimmung „zum Besten des Kindes“ entschied. Auf diese Weise könnte man auch die Steigerung von Mündelvermögen „um das Doppelte und Dreifache“ in Dem 27, 58 erklären. Demosthenes ging vermutlich vom geringsten Angebot aus; auch wenn am Ende der Pacht der Zinsbetrag in einem ausbezahlt wurde, dürfte das allein für die enorme Wertsteigerung nicht ausgereicht haben. Angesichts der dinglichen Sicherheiten wird man bei Mündelgut eher einen niedrigen Zinssatz annehmen müssen.

---

<sup>15</sup> Der Standpunkt ‚Timandros‘ in seiner Verteidigungsrede dürfte gewesen sein, er habe die Registrierung und Verpachtung (an ihn selbst) korrekt bei den athenischen Behörden auf Lemnos durchgeführt.

<sup>16</sup> Diese Alternative sieht HARRISON, Law 106.



Durch Verpachtung des Betriebs konnte der Vormund also künftigem Streit um die Rechenschaft über das Kapital vorbeugen. Doch was geschah, wenn der Vormund diesen Weg nicht einschlagen wollte? Führte er den Betrieb ohne Verpachtung selbst, konnte er jahrelang den Gewinn ziehen und am Schluss noch Verluste in der Substanz behaupten. Es bestand somit zum Wohle des Mündels höchstes Interesse daran, einen suspekten Vormund zur Verpachtung zu zwingen. Diesem Zweck diene eine weitere Einrichtung, die „Anzeige von Mündelgut“ (*phasis oikou orphanikou*) an den Archon. Auch zu dieser höchst umstrittenen prozessualen Maßnahme gibt der neue Text Aufschluss. Die *phasis* wurde in Athen in gänzlich verschiedenen Tatbeständen eingesetzt.<sup>17</sup> Ihr gemeinsames Merkmal ist, dass jeder beliebige Athener, der im Vollbesitz seiner bürgerlichen Rechte war, durch Anzeige an verschiedene Amtsträger in einem gerichtlichen Verfahren gegen öffentliche Missstände einschreiten konnte. Oft handelte es sich um finanzielle Schädigung des Staates, und der Anzeigende erhielt, wenn er den Delinquenten vor Gericht überführte, als ‚Ergreiferprämie‘ die Hälfte der Strafsumme. Bei der Mündel-*phasis* liegt zwar der eventuell abzustellende Missstand – ein Mündelbetrieb wurde nicht verpachtet – auf der Hand, nicht aber der Vorteil, der dem Anzeiger zufallen könnte.

Die ältere Literatur<sup>18</sup> betrachtete die Mündel-*phasis* als eine der zahlreichen Popularanklagen (ähnlich der „Meldeklage“, *eisangelia*, zum Schutze von Mündelvermögen), die im Katalog der einschlägigen Strafklagen in der *Athenaion Politeia* (56, 6) zufällig fehlt. Wolff deutet jene *phasis* hingegen als schlichte Anzeige an den Archon, ein von einem Vormund verwalteter Betrieb sei nicht verpachtet, ohne weitere strafrechtliche Konsequenz. Sie sei im nächsten Abschnitt, der von der Verpachtung handelt (§ 7), mit erfasst.<sup>19</sup> Aus dem oben zitierten Beginn des Timadrosfragments kann man diese Deutung nun präzisieren. Der Sprecher behandelt die Verfahren von Verpachtung und *phasis* in unmittelbarem Zusammenhang. Er gebraucht dabei den Terminus „bestreiten“ (*amphisbetein*), der für einen unter mehreren Bewerbern auszutragenden Prätendentenstreit typisch ist. Der Vormund macht sein Recht

---

<sup>17</sup> Siehe dazu D.M. MACDOWELL, *The Athenian Procedure of Phasis*, in: MICHAEL GAGARIN (Hrsg), *Symposion 1990* (Köln 1991) 187–198; R.W. WALLACE, *Phainein in Athenian Laws*, in: GERHARD THÜR / F. J. FERNÁNDEZ NIETO (Hrsg), *Symposion 1999* (Köln 2003) 167–181.

<sup>18</sup> OTTO SCHULTHEß, *Die Vormundschaft nach attischem Recht* (Freiburg 1886) 209 f.

<sup>19</sup> WOLFF, *Verpachtung* 207.

gegen andere Prätendenten geltend. Man kann sich demnach das Verfahren der *phasis* folgendermaßen vorstellen: Der Einschreitende richtet an den Archon nicht nur eine schlichte Anzeige, sondern bewirbt sich gleichzeitig um die Pacht des vom Vormund verwalteten Betriebs. Der Archon hat hierauf — ohne Initiative durch den Vormund — ein gerichtliches Verfahren zur Verpachtung einzuleiten. Doch in diesem Verfahren hat der Vormund, wenn er die Notwendigkeit der Verpachtung bestreitet, das erste Wort. Überzeugt er die Gerichtsversammlung davon, dass der Betrieb bei ihm in besten Händen sei, wird das Begehren des Einschreitenden abgewiesen und das *phasis*-Verfahren ist zu Ende; der Vormund darf den Betrieb in eigener Regie weiter führen.<sup>20</sup>

Stimmen die Richter gegen den Einwand des Vormunds, kommt es zur Verstärkung, zu einer weiteren Abstimmung über den geeignetsten Pächter. Hier kann der Einschreitende neben weiteren Bewerbern, vermutlich auch unter Einschluss des Vormunds, mitbieten. Auf diese Weise kann eine Verpachtung auch gegen den Willen des Vormunds durchgesetzt werden. Die ‚Ergreiferprämie‘ des Einschreitenden liegt darin, dass er den Betrieb zur Pacht bekommt, wenn er in allen beiden Abstimmungen des *phasis*-Verfahrens als Sieger hervorgeht. Doch als Pächter übernimmt er auch das Risiko, dass der Betrieb während der Vormundschaft den zu Beginn vor Gericht festgesetzten Wert verliert oder weniger Gewinn abwirft, als dem Mündel an Zinsen zu zahlen sind.<sup>21</sup>

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Athener mehrere ausgeklügelte prozessuale Mechanismen entwickelt hatten, um Mündeln hinterlassene Gewerbebetriebe in ihrer finanziellen Substanz zu sichern. Ohne weitere Maßnahmen haftete der Vormund für das zu Beginn seiner Tätigkeit übernommene Betriebsvermögen, von ihm nicht zu vertretene Verluste hatte das Mündel zu tragen. Der schwierige Nachweis dieser Umstände führte nach Beendigung der Vormundschaft oft zu erbitterten Prozessen. Diese konnten durch Verpachtung des Betriebs vermieden werden. Auf Antrag des Vor-

---

<sup>20</sup> Das geschah in dem Fall Dem 38, 23: „Sie haben doch unser Vermögen nicht verpachtet, werden sie wohl sagen. Gewiss nicht, denn euer Onkel Xenopeithes wollte das nicht, sondern als Nikidas eine *phasis* erhoben hatte, überzeugte er die Richter, ihm die Verwaltung zu belassen.“

<sup>21</sup> Dass Timandros als Vormund die *phasis* „verhindern“ konnte, der Archon also die Anzeige gegen ihn zurückwies, dürfte damit zu erklären sein, dass eine ordnungsgemäße Verpachtung bereits vor der athenischen Behörde auf Lemnos stattgefunden hatte; siehe oben FN 15.

munds setzte der für den Schutz der Mündel zuständige Archon ein Gerichtsverfahren ein, in welchem die Pacht demjenigen Bewerber zugeschlagen wurde, welcher den Wert des Betriebs am höchsten einschätzte und die nötigen dinglichen Sicherheiten samt persönlicher Vertrauensstellung bot. Damit waren der Vermögenswert des Betriebs und durch die Zinsen in der Regel auch der Unterhalt des Mündels gesichert. Auf Anzeige (*phasis*) eines beliebigen Außenstehenden hatte der Archon dieses Versteigerungsverfahren auch gegen den Willen des Vormunds einzuleiten. Mit der Anzeige verband der Einschreitende den Antrag, selbst Pächter zu werden. Er musste sich aber vor Gericht sowohl gegen den widerstrebenden Vormund als auch gegen weitere Mitbewerber durchsetzen.

Gegen *Schwinden* war Mündelgut in Athen rechtlich gut gesichert. Für Mündelgrundstücke muss man ein Veräußerungs- und Belastungsverbot annehmen. Geld sollte der Vormund in Liegenschaften anlegen.<sup>22</sup> Gewerbebetriebe sollte er verpachten. All das war durch Strafklagen und eine Anzeige abgesichert, die jeder Bürger beim Archon einzubringen berechtigt war. *Wachsen* konnte Mündelgut in der Regel nicht. Nur wenn Betriebe verpachtet waren und die Zinsen die Unterhaltskosten für die Mündel überstiegen, konnte sich deren Vermögen vermehren.<sup>23</sup>

---

<sup>22</sup> Empfohlen in Lysias 32, 23.

<sup>23</sup> Ich danke Herrn Kollegen Wesener, der mich noch in Graz auf den Zusammenhang mit dem deutschen Rechtssprichwort aufmerksam gemacht hat.